

Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **37 (1931)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die bernische Zensur von 1803 bis 1831.

Von Hans Huber.

Ausgangspunkt dieser Arbeit muß die Zeit der Mediation sein, denn sie hat die neueren Zensurverordnungen entstehen lassen und hat sie der Restaurationszeit übermittelt. Doch ist das Hauptgewicht auf die letztere Periode gelegt. Einrichtung und Tätigkeit der Zensur von 1803—1831 soll im folgenden dargestellt werden.

I. Organisation und Befugnisse der Zensurkommission.

a. In der Mediation.

Die helvetische Verfassung garantierte die Freiheit der Presse. Aber es ging nicht lange, bis diese unbedingte Pressfreiheit beschränkt wurde. Schon im November 1801, nach dem Staatsstreich der Föderalisten, wurde eine eigentliche Zensurverordnung erlassen, die aber am 2. Juni 1802 von den neuerdings zur Macht gelangten Radikalen wieder aufgehoben wurde. 1803 traten die Verfassungen der einzelnen Kantone und mit vielen von ihnen wieder eine regelrechte Zensur in Kraft.

In Bern übertrug der Kleine Rat am 1. Juni 1803 die Zensur an den Staatsrat¹⁾. Dieser war ja die gegebene Behörde, da er für die innere und äußere Sicherheit des Kantons zu sorgen hatte. Die erste Zensurverordnung der Mediation wurde am 26. Juli 1803 eingeführt²⁾. Es wurde vom Staatsrat ein einziger Zensor ernannt, der die Aufgabe hatte, alle Zeitungen, periodischen Blätter, Affichen, Abhandlungen und Flugschriften

¹⁾ Dekreten-Buch 1, 50.

²⁾ Dekreten-Buch 1, 128.